Antragsteller: Geschäftsführer: Firma: Adresse: Plz / Ort: Tel.: Stadtverwaltung Arnstadt Rechts- und Ordnungsamt - Straßenverkehrsbehörde - Markt 1 99310 Arnstadt Fax: 03628 745-830	STADT ARNSTADT®	einei Gründer Gründer	f öffentlichen ner verkehrsr m. § 45 Abs.	hrung n Verk echtlic	einer Veranstaltung ehrsgrund chen Anordnung
E-Mail: christopher.thurau@ stadtverwaltung.arnstadt.de					
I. Zur Durchführung von einer erlauk Name, Vorname:	onispflichtigen Verans	staltung a	uf öffentlichem	Verkel	nrsgrund beantragen wir
Veranstalter (Verantwortlicher):				Telefon:	
Ort:					
die Erlaubnis gemäß § 29 Abs.2 StVO					
Art der Veranstaltung:					
Ort (Gemeinde):			Tag:		
Zeitraum (Uhrzeit) von:	bis:				
Start und Ziel (Ort):					
Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer	Fahrzeuge:		Personen:		Pferde:
Streckenverlauf (Streckenhezeichnung) / Fläche	Festwagen:	kehrearund	Musikkapellen:	nen wird [Lage/ Streckennlan mit heilegen
Streckenverlauf (Streckenbezeichnung) / Flächen, auf der der öffentliche Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird [Lage/ Streckenplan mit beilegen]					
II. Ferner wird beantragt: ☐ der Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO (Verkehrsbeschränkung bzw. Verkehrsverbote)					
in der Ort, Straße, Haus-Nr.:					
Straßenzug bzw. Straßenbezeichnung (Bundesstraße, Landesstraße I. oder II. Ordnung Nr.) zwischen km und km:					
Streckenlänge:					
Grund der Verkehrsbeschränkung:					
Art der Verkehrsbeschränkung:					
Umleitungsstrecke (Straßenbezeichnung und Mehrlänge – Lageskizze anliegend)					
Ort / Datum:		Unterso	hrift des Antragstell	lers:	

Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung

	Versicher	rungsgesellschaft		
		den		
	Ort		Datum	
An				
	Name des Veransta	Iters / Versicherung	snehmers	
	Verans	taltungsort		
Betreff:	Paradial margin	d		
	Bezeichnung	der Veranstaltung(e	en)	
vom:	Verans	staltungstag(e)		
\/oroigh a		statiungstag(e)		
versiche	rungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.:			
	Be	<u>stätigung</u>		
zu § 29 / Veransta - E v n c - E	ar die gesetzliche Haftpflicht privatrechtliche Ans. 2 StVO (RN-NR. 20 – 23) für die Vorbe altung besteht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch on Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervo ach dem Gesetz über die Pflichtversicherunder für die in gleicher Weise und in gleiche laftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 AD Der Versicherungsschutz erstreckt sich nich traßenrechtliche Erstattungsansprüche).	ereitung und Durchf h auf alle Risiken im on ausgenommen si ng für Kraftfahrzeug m Umfang wie beim Abs. 2 PfIVG).	führung der oben bezen Zusammenhang mit dind Risiken, die durch Vighalter abzusichern sin Bestehen einer Kfz-	ichneten dem Gebraud Versicherung nd (§ 1 PfIVG
	Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupa	assen (zutreffende	Alternative bitte ank	(reuzen):
Die Vers	icherungssummen betragen je Versicherun	ıgsfall		
	€ für Personenschäden (innerl	halb dieser Versiche	erungssumme ohne we	eitere
Begrenz	ung für die einzelne Person),	€ für Sachschä	äden und	€ für
Vermöge	ensschäden.			
	€ pauschal für Personen- und	Sachschäden (inne	rhalb dieser Versicher	ungssumme
ohne	weitere Begrenzung für die einzelne Perso	n) und	€ für Vermögens	sschäden.
	€ pauschal für Personen-, Sac	h- und Vermögenss	schäden (innerhalb die:	ser
	rungssumme ohne weitere Begrenzung für	•	•	
Die Höcl beträgt d	nstersatzleistung des Versicherers für alle \ las -fache dieser Vers	Versicherungsfälle a sicherungssummen		staltung(en)
	Unterschrift	Name in Dr	ruckschrift oder Stemp	el

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) - Übermäßige Straßenbenutzung -

- 7. Die Erlaubnisbehörde hat den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche (vgl. Rn. 18) mit folgenden Mindestversicherungssummen zu verlangen:
 - Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen

500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €),

100.000 € für Sachschäden,

20.000 € für Vermögensschäden;

- bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts

250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €),

50.000 € für Sachschäden,

5.000 € für Vermögensschäden;

- bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern (Rn. 9) und sonstigen Veranstaltungen (Rn. 10)

250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000 €),

50.000 € für Sachschäden,

5.000 € für Vermögensschäden.

- 8. Unabhängig von Nummer 7 muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug der Abschluss eines für die Teilnahme an der Veranstaltung geltenden Haftpflichtversicherungsvertrages mit folgenden Mindestversicherungssummen verlangt werden:
 - bei Veranstaltungen mit Kraftwagen 1.000.000 € pauschal;
 - bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 500.000 € pauschal.
- 9. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter Veranstalter, Fahrer und Halter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung herangezogen werden. Haftungsausschlussvereinbarungen sind zu untersagen, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen. Dem Veranstalter ist ein ausreichender Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden aufzuerlegen. Mindestversicherungssummen sind:
 - für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen

500.000 € für Personenschäden pro Ereignis,

150.000 € für die einzelne Person,

100.000 € für Sachschäden,

20.000 € für Vermögensschäden;

- für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts

250.000 € für Personenschäden pro Ereignis,

150.000 € für die einzelne Person,

50.000 € für Sachschäden,

10.000 € für Vermögensschäden.

Außerdem ist dem Veranstalter der Abschluss einer Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen aufzuerlegen:

15.000 € für den Todesfall,

30.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).

Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen.

Dem Veranstalter ist ferner aufzuerlegen, dass er Sorge zu tragen hat, dass an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht:

7.500 € für den Todesfall,

15.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).

Die Nummern 7 und 8 bleiben unberührt.

Veranstaltererklärung

	(Veranstalter)		
		, den	
(Ort)		•	(Datum)
An Stadtverwaltung Arnstadt - Straßenverkehrsbehörde - Markt 1			
99310 Arnstadt			
Hinsichtlich der von mir beantragte	n Veranstaltung		
(Bezei	chnung und Datum der \	Veransta	altung)

erkläre ich Folgendes:

- 1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FstrG) bzw. §§ 14 23 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
- 2. Mir ist bekannt, das der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
- 3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
- 4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Name in Druckschrift oder Stempel